

## Risikolebensversicherung 'über Kreuz' und Erbschaftssteuer

13.02.2018 12:32

Preis: 75,00 € Versicherungsrecht, Privatversicherungsrecht

Beantwortet von

Rechtsanwältin Doreen Prochnow

**Zusammenfassung: Bei Lebensversicherungen über Kreuz fällt nur dann keine Erbschaftssteuer an, wenn die Versicherungsleistung als eignen Mitteln bezahlt wurde. Da beim Gemeinschaftskonto der Beweis für die Finanzierung aus jeweils eigenen Mitteln schwer fällt, bietet sich die Zahlung der Prämien vom eigenen Konto an**



Guten Tag,

ich bin verheiratet und wir haben jeweils eine Risikolebensversicherung auf den Partner abgeschlossen (d.h. einmal bin ich Versicherungsnehmer und die versicherte Person meine Frau und umgekehrt). Bezugsberechtigt ist jeweils der Versicherungsnehmer. Es sind zwei unabhängige Verträge.

D.h. damit sollte die Versicherungssumme theoretisch im Leistungsfall nicht mit in die Erbmasse eingehen.

Nun wurde mir gesagt und ich meine es auch schon mal irgendwo im Internet gelesen zu haben, das dieses Prinzip nur anerkannt wird, wenn der Versicherungsbeitrag darüberhinaus von einem eigenen Konto bezahlt wird. D.h. würden wir die Beiträge von unserem Gemeinschaftskonto bezahlen, würde die Versicherungssumme mit in die Erbmasse eingerechnet werden und bei Überschreitung der Freibeträge entsprechende Steuer fällig.

Stimmt es das die Bezahlung der Beiträge über ein eigenes Konto des Versicherungsnehmers erfolgen muss damit die Versicherungssumme nicht in die Erbmasse mit eingeht?

Gibt es weitere Kriterien, damit die Versicherungssumme nicht mit in die Erbmasse eingerechnet wird?

Vielen Dank und Grüße

Einsatz editiert am 16.02.2018 08:44:25

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Erstmal zu den Grundlagen:

Erbschaftssteuer fällt dann an, wenn sich die Versicherungsleistung als Leistung des Erblassers darstellt. Dies ist in der Konstellation der Fall, dass der Erblasser sein EIGENES Leben abgesichert hat und der Partner Bezugsberechtigter ist. Versicherungsnehmer und Versicherte Person ist hingegen der Erblasser. In diesem Fall zahlt die Versicherung aus, weil der Erblasser Leistungen auf den Vertrag erbracht hat, der Bezugsberechtigte aber eine Vermögensmehrung ohne eigne Gegenleistung bezieht. Die Vermögensmehrung tritt anlässlich des Erbfales ein und unterliegt somit der Erbschaftssteuer.

Anders ist dies bei Lebensversicherungen über Kreuz. Hier sichert der Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte eine andere Person ab. Es ist Vertragsnehmer und Zahler. Er erhält den Leistungsbezug anlässlich des Verscheidens der versicherten Person aus eigen finanziertem Vertragsleistung und gerade nicht aus Erbe. Somit fällt keine Erbschaftssteuer an.

Das wichtigste ist also das Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter die identische Person sind, die eine andere Person versichern. Daneben ist wichtig, dass der Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte die vertragliche Leistung aus eigenen Mitteln finanziert, damit er wirklich eine Leistung aus seinem eigenen Vertrag erhält. Hierfür trägt er die Beweislast gegenüber dem Fiskus.

Sehr eindeutig ist die Darlegung und der Beweis dann, wenn jeder seinen Beitrag von seinem eigenen Konto aus überweist, zwingende Voraussetzung ist dies jedoch nicht. Sondern die Tatsache, dass Beiträge aus den jeweils eigenen finanziellen Mitteln beglichen werden, muss nachgewiesen werden. Dies ist natürlich auch bei einem Gemeinschaftskonto möglich, aber eben schwerer nachweisbar.

Insofern ist es tatsächlich empfehlenswert hier von einem jeweils eigenen Konto den Beitrag abgehen zu lassen. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass das Gemeinschaftskonto vom eigenen Konto aus befüllt wird und gerade nicht umgekehrt. Denn sonst könnte wiederum, wie bei direkter Zahlung vom Gemeinschaftskonto aus auch, der Eindruck entstehen, dass Geld vom Partner zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge und gerade kein eigenes Geld verwendet wurde. Dies wird vermieden in dem ihr Gehalt/ Lohn/ Einkommen zunächst jeweils auf das eigne Konto geht und von hier aus eigne Rechnungen, wie Z.B. die Risikolebensversicherung bezahlt werden und erst dann (bzw. egal wann aber nur) der Rest auf das Gemeinschaftskonto fließt.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

NEU



## Darf's noch eine Frage mehr sein?

**Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der Frag-einen-Anwalt.de Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.**



Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

